

In der Praxis: Die neue Abfallrahmenrichtlinie der EU

Nicht nur Abfallentsorger, auch Abfallerzeuger, Hersteller und Importeure müssen sich auf einige Änderungen in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft einstellen. Einen kurzen Abriss über die neue Abfallrahmenrichtlinie stellt Rechtsanwalt Rudolf Kalenberg in diesem Bericht vor.

Nach einem mehrjährigen Novellierungsprozess wurde am 22. November 2008 die neue Abfallrahmenrichtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie löst zum 12. Dezember 2010 die aktuelle Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG sowie die Altölrichtlinie ab.

Die neue Richtlinie bekräftigt die Abfallvermeidung als das oberste Ziel moderner Abfallpolitik. Sie präzisiert nun auch den Abfallbegriff und stärkt die – in Deutschland schon weitgehend praktizierte – Verwertung von Abfällen, indem Getrennthaltungspflichten und Recyclingquoten für bestimmte Abfälle eingeführt

werden. Schließlich löst sie die lange umstrittene Abgrenzung zwischen energetischer Verwertung und Beseitigung mittels eines sogenannten Energieeffizienzkriteriums.

Die Abfallrahmenrichtlinie richtet sich nur an die EU-Mitgliedstaaten; für Unternehmen ist sie zunächst nicht verbindlich. Die Regelungen müssen aber bis zum 12. Dezember 2010 in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. In der Bundesrepublik werden dafür eine Vielzahl einzelner Gesetze zu ändern sein.

Dabei ist die Abfallrahmenrichtlinie keineswegs nur für Abfall Experten von Bedeutung. So ist das produzierende Gewerbe betroffen von der neuen Regelung, wenn es sich bei Stoffen, die aus einem Herstellungsprozess hervorgehen, um Nebenprodukte und nicht um Abfälle handelt. Für alle Betriebe, die Recyclingmaterialien beschaffen und im Produktionsprozess einsetzen, ist die Frage relevant, wann bestimmte Abfälle nicht länger Abfälle sind. Solche Materialien können zum Beispiel Altpapier,

Altglas, Kunststoffe oder Metalle sein, aber auch flüssige oder pastöse Stoffe.

Doch vor allem von der neuen erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 8 der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sind erhebliche Folgewirkungen zu erwarten. Die er-



Rechtsanwalt
Rudolf Kalenberg
ist Sozium in der
Kanzlei VHM
Rechtsanwälte
in Koblenz.

weiterte Herstellerverantwortung wird als Mittel beschrieben, um die Gestaltung und die Herstellung von Gütern zu fördern, die während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich ihrer Reparatur, Wiederverwendung und Demontage sowie ihres Recyclings, eine effiziente Ressourcennutzung in vollem Umfang berücksichtigen und fördern, ohne dass der freie Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigt wird.

Mit der Forderung nach einer erweiterten Herstellerverantwortung sollen die Vermeidung, die Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von Abfällen erleichtert werden. Die EU-Mitgliedstaaten können die Hersteller, aber auch Entwickler, Verarbeiter und Importeure dazu verpflichten, die Entsor-

gung von zurückgegebenen Erzeugnissen und Abfällen zu übernehmen. Zudem müssen Informationen über die Wiederverwendbarkeit und die Möglichkeit zum Recycling des Produkts öffentlich zugänglich gemacht werden. Die EU-Staaten können auch Pflichten formulieren, bereits bei der Entwicklung die Umweltfolgen, Langlebigkeit und mehrfache Verwendbarkeit der Produkte, die Verringerung des Abfallaufkommens und die Entsorgung der Abfälle zu berücksichtigen.

Damit greift die neue Abfallrahmenrichtlinie die Produktverantwortung auf, die schon in Paragraph 22 des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW-/AbfG) geregelt ist. Die erweiterte Herstellerverantwortung geht aber darüber hinaus, da sie auch auf denjenigen ausgedehnt werden kann, der ein Erzeugnis nur einführt.

Nebenerzeugnisse sind keine Abfälle

In der neuen Richtlinie wird geregelt, wann ein Erzeugnis aus einem Herstellungsverfahren als Abfall oder als ein Nebenprodukt gilt. Für Nebenprodukte gilt nun:

- der Stoff wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt,
- es muss sicher sein, dass der Stoff weiter verwendet wird,
- die Verwendung kann allein schon im normalen industriellen Verfahren erfolgen und
- die weitere Verwendung steht im Einklang mit einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen.

Diese Kriterien sind von den nationalen Vollzugsbehörden zugrunde zu legen. Die Europäische Kommission kann sie aber für bestimmte Gegenstände über einen Kontrollausschuss weiter konkretisieren.

Erstmalig wird auch geregelt, wann ein Material nicht mehr als Abfall, sondern als Rohstoff oder gar Produkt gilt. Mit dieser Neuerung kann zukünftig ein grauer Markt für Abfälle verhindert werden.

Voraussetzung für das Ende der Einstufung von Stoffen als Abfall ist, dass sie ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben. Dazu zählt auch Recycling, also ein Verfahren, in welchem Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwe-

cke erst aufbereitet werden. Die (verwerteten) Abfälle müssen spezifische Kriterien erfüllen:

- der Stoff muss gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet werden,
- es muss ein Markt oder eine Nachfrage für diesen Stoff bestehen,
- der Stoff erfüllt die technischen und rechtlichen Anforderungen für die bestimmten Zwecke
- und die Verwendung des Stoffes führt insgesamt nicht zu schädlichen Folgen für Umwelt oder Gesundheit.

Wie im Falle von Nebenerzeugnissen kann die Europäische Kommission auch die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Abfälle konkretisieren.

Verändert worden ist die sogenannte Abfallhierarchie. Dabei gelten nun fünf Stufen:

1. Vermeidung von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung,
5. Beseitigung.

Zum anderen gilt für diese Stufen zukünftig eine Prioritätenfolge. Die Abfallhierarchie legt fest, was ökologisch gesehen die insgesamt beste abfallrechtliche und abfallpolitische Option ist. Von dieser Hierarchie kann abgewichen werden, wenn etwa die technische Durchführbarkeit oder wirtschaftliche Aspekte und der Umweltschutz dieses rechtfertigen.

Zur Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings werden Ziele vorgegeben, durch welche die Entwicklung Europas zu einer Recyclinggesellschaft betrieben werden soll. So soll bis 2015 die Getrenntsammlung für Abfälle aus Papier, Metall, Kunststoff und Glas aus Haushalten und ähnlichen Quellen eingeführt und ab 2020 festgelegte Recyclingquoten eingehalten werden. Bei nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen sollen 70 Prozent verwertet werden.

Aus Sicht der Unternehmen ist zu bemängeln, dass in der neuen Abfallrahmenrichtlinie keine einheitlichen Recyclingquoten für alle Länder vorgesehen sind. Es wird befürchtet, dass in der Bundesrepublik geltende nationale Regelungen sich deshalb als Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen erweisen.

RUDOLF KALENBERG